

II- 756 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

ZL. IV-50.004/15-2/80

1010 Wien, den 3. März 1980.
 Stubenring 1
 Telefon 75 00

304/AB

1980 -03- 06
zu 382/1

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend gesetzliche Richtlinien für die Zulassung und Verwendung von UV-Bestrahlungsgeräten

(Nr. 382/J-NR/1980)

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage teile ich mit:

Der Präsident der Österreichischen Dermatologischen Gesellschaft, Herr Primarius Univ.Prof.Dr.med. Josef ZELGER hat am 2.2.1980 an mich ein Schreiben folgenden Inhalts gerichtet:

"Die Österreichische Dermatologische Gesellschaft hat bei ihrer 4. Fortbildungswoche vom 26.1. - 2.2.1980 in Zürs nach eingehender Beratung folgende Resolution einstimmig beschlossen:

Die Österreichische Dermatologische Gesellschaft warnt vor den Folgen einer unkontrollierten Anwendung von UV-Bestrahlungsgeräten zu Bräunungszwecken oder zur Behandlung von Hautkrankheiten, da Spätschäden nicht auszuschließen sind. Sie fordert deshalb von der Gesetzgebung exakte Richtlinien bezüglich Zulassung und Verwendung derartiger Geräte.

Da bis jetzt in keinem europäischen Land derartige Richtlinien existieren, könnte Österreich durch eine Initiative auf diesem Gebiet beispielgebend werden. Es wäre wünschenswert,

./.

- 2 -

wenn durch Ihr Ministerium ein Forschungsauftrag zur Prüfung dieser Angelegenheit erteilt würde."

Wie sich aus diesem Schreiben ergibt, erwangelt es derzeit noch an den für eine Normsetzung in dem in Rede stehenden Bereich unerlässlichen fachwissenschaftlichen Klarstellungen.

Ich werde daher zunächst die Österreichische Dermatologische Gesellschaft ersuchen, mir ihre Vorstellungen hinsichtlich des Umfanges, Inhaltes und der Zielrichtung eines solchen Forschungsvorhabens mitzuteilen, und so- nach die Voraussetzungen für die Erteilung eines Forschungsauftrages unter dem Gesichtspunkte des Schutzes der Gesundheit prüfen.

Erst nach Vorliegen der gegenwärtig offenkundig noch fehlenden, gesicherten medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse wird die Frage der Ausarbeitung von Normen über den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten einer weiteren Behandlung zugeführt werden können.

Der Bundesminister:

Merkel